

# **Verordnung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 613) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale erhebt an den in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Parkplätzen der Innenstadt Parkgebühren. Die Erhebung erfolgt durch Parkscheinautomaten, SMS Parken und App Parken.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Parkgebühren zur Benutzung der Parkstände werden wie folgt festgesetzt:

1. auf den Parkplätzen innerhalb der Stadtmauer, an der Gaboldspforte und in der Straße Am Zollberg je angefangene halbe Stunde: 0,50 €
2. auf den Parkplätzen Schillerhain, Goethestraße, Am Zent und im nördlichen Teil des Festplatzes (zwischen Durchfahrtsstraße und Feuerwehrhaus)  
für die ersten zwei Stunden je Tag: 0,50 €  
je weitere angefangene Stunde: 0,50 €  
Höchstparkgebühr pro Tag: 3,00 €  
Monatskarte: 15,00 €
3. auf dem südlichen Teil des Festplatzes (zwischen Durchfahrtsstraße und Saalewiesen) werden keine Parkgebühren erhoben.
4. auf den Parkplätzen in der Burgstraße, der von-Guttenberg-Straße sowie am Campus  
für die erste und jede weitere Stunde: 0,50 €  
Höchstparkgebühr pro Tag: 3,00 €  
Monatskarte: 15,00 €

(2) Die Parkgebühren werden auf den Parkplätzen Schillerhain, Zentrum (Goethestraße), Am Zent und im nördlichen Teil des Festplatzes nur werktags während folgender Zeiten erhoben:

Montag - Freitag            von 8 bis 18 Uhr

Auf den Parkplätzen innerhalb der Stadtmauer, an der Gaboldspforte und in der Straße Am Zollberg werden die Parkgebühren nur werktags während folgender Zeiten erhoben:

Montag – Freitag            von 8 – 18 Uhr

Samstag                      von 8 – 14 Uhr

Auf den Parkplätzen Burgstraße, von-Guttenberg-Straße sowie am Campus werden die Parkgebühren täglich von 7 – 18 Uhr erhoben.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 28. Juli 2001 sowie die Verordnungen zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 01.04.2003, vom 01.02.2004 und vom 19.07.2007 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 03.05.2019  
Stadt Bad Neustadt a.d.Saale



Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister